



An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, am 14.6.2018
GZ: 210/18

BMF-010000/0009-IV/1/2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard- Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich- Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018);

Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Vorliegen einer vergleichbaren Zielsetzung bei Bildungsleistungen (USt-BildungsleistungsVO - UStBLV);

Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Sektionschef DDr. Mayr,

die Österreichische Notariatskammer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2018 (JStG 2018) und erlaubt sich, nachstehende ergänzende

Stellungnahme

abzugeben:

Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien, Telefon +43 1 40245090, Telefax +43 1 4063475
DVR 0042846, kammer@notar.or.at, www.notar.at

Der Informationspflicht laut Datenschutz-Grundverordnung wird mit folgender Datenschutzerklärung (www.notar.at/oenk-dse) entsprochen.
Bei Bedarf ist auch eine postalische Übermittlung möglich.

Zu Art. 3. – Änderung des Umgründungssteuergesetzes:

Zu Ziffer 4 b: Einbringung und Baurechtsbegründung:

Nach der bisher seit mehr als 20 Jahren geübten und wohleingeführten Praxis kann im Rahmen einer beabsichtigten Einbringung eines Betriebes in eine GmbH ein Baurecht an der betreffenden Betriebsliegenschaft in der Weise begründet werden, dass gleichzeitig mit dem Einbringungsvertrag der entsprechende Baurechtsvertrag, mit welchem das Baurecht seitens des Einbringenden zugunsten der übernehmenden Körperschaft eingeräumt wird, unterschrieben wird.

Ausschließlich aufgrund eines einzigen VwGH-Erkenntnisses, nämlich vom 01.06.2017, soll nun diese in der Praxis jahrzehntelang bewährte Regelung in der Weise abgeändert werden, dass:

1. zunächst der Baurechtsvertrag mit der allenfalls im Vorfeld bar zu gründenden übernehmenden Körperschaft abgeschlossen wird und
2. das Baurecht innerhalb der 9-Monate-Frist tatsächlich nachweislich im Grundbuch eingetragen wird.

Da die überwiegende Mehrheit aller Umgründungsverträge erst in den letzten 2 bis 3 Monaten innerhalb der zulässigen 9-Monats-Frist errichtet werden, würde mit der beabsichtigten Gesetzesänderung eine Baurechtsbegründung faktisch unmöglich gemacht, da die Bearbeitung und Verbücherung eines Baurechtsvertrages, und zwar aufgrund von einzuholenden Behördengenehmigungen, Lastenfreistellungen und Grundbuchführer-Urlaube, usw. usw. oft zwischen 4 und 7 Monaten dauert.

Da die Trennung des Eigentums von Grund und Boden vom Betriebsgebäude in der Praxis einen oftmals sinnvollen Umgründungsaspekt darstellt, wird gemeinsam mit den Vertretern des Berufsstandes der Wirtschaftstreuhänder und Rechtsanwälte ersucht, die gesetzliche Neuregelung entsprechend der bisher geübten und wohleingeführten Praxis laut dem Inhalt der RZ 694a der Umgründungssteuerrichtlinien, die vor allem auch einfacher und für die Betroffenen verständlicher ist als die geplante Neuregelung, zu beschließen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Hon.-Prof. Univ.-Doz. DDr. Ludwig Bittner
(Präsident)